

**12150/AB**  
Bundesministerium vom 01.12.2022 zu 12584/J (XXVII. GP)  
sozialministerium.at  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.717.017

Wien, 23.11.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12584/J** der **Abgeordneten Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen** betreffend **Ergebnisse der Caritas-Befragung zu Persönlicher Assistenz** wie folgt:

**Fragen 1 bis 8, 10 bis 13, 15 bis 16 und 19 bis 23:**

- *Was entgegnen Sie der in der Aussendung geäußerten Kritik im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Befragung, wonach Österreich dem Grundsatz der Persönlichen Assistenz als Notwendigkeit für Inklusion und ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen bislang kaum gerecht wird?*
- *Inwiefern erachten Sie die Kritik als begründet, wonach der Wohnort über den Anspruch auf Persönliche Assistenz entscheidet?*
- *Wie stehen Sie zu einem grundsätzlichen Anspruch unabhängig des Wohnorts?*
- *Warum wird es zugelassen, dass der Wohnort über den Anspruch auf Persönliche Assistenz entscheidet?*
- *Was unternehmen Sie, damit dies hinkünftig wohnortunabhängig gehandhabt werden kann?*
- *Wie stellen Sie den breit gefächerten Bedarf an Persönlicher Assistenz sicher?*

- Welche Maßnahmen ergreifen Sie zur Sicherstellung Persönlicher Assistenz im Bereich Freizeit?
- Welche Maßnahmen ergreifen Sie zur Sicherstellung Persönlicher Assistenz im Bereich Wohnen?
- Welche Maßnahmen ergreifen Sie zur Sicherstellung Persönlicher Assistenz im Bildungsbereich?
- Was entgegnen Sie der Kritik, wonach nicht die Bedürfnisse der Betroffenen über die Persönliche Assistenz entscheiden?
- Welche Maßnahmen ergreifen Sie gegen diesen Missstand?
- Welche Maßnahmen ergreifen Sie gegen den Umstand, dass in jedem Bundesland andere, meist komplexe Regelungen gelten?
- Was entgegnen Sie der Kritik, wonach Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen meist völlig ausgeschlossen von Persönlicher Assistenz sind?
- Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um diesen Missstand zu beheben?
- Wann setzen Sie Ihr im Regierungsprogramm selbst festgemachtes Ziel eines österreichweit einheitlichen Systems für Persönliche Assistenz um?
- Inwiefern werden Sie die Regelungen betreffend Persönliche Assistenz im Sinne der Menschen mit Behinderung weiter umsetzen?
- Inwiefern schließen Sie mit Ihren (weiteren) Umsetzungen alle Betroffenen ein und werden sich stärker an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren?
- Inwiefern erkennen Sie, dass die verschiedenen Standards in den Bundesländern zu einer massiven Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen führen?
- Welche Maßnahmen ergreifen Sie gegen diese Ungleichbehandlung?

Die Persönliche Assistenz ist eines der zentralen Angebote zur Sicherstellung selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen. Aus diesem Grund hat sich auch die Bundesregierung in ihrem aktuellen Regierungsprogramm die Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen zur „Persönlichen Assistenz“ zum Ziel gesetzt.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Sicherstellung selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) völkerrechtlich geboten ist.

In der österreichischen Bundesverfassung existiert weder ein umfassender Kompetenztatbestand zu den Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen, noch zur Persönlichen Assistenz im Besonderen. Die Zuständigkeiten folgen den bestehenden Kompetenzregeln der Verfassung. In diesem Sinne ist der Bund für

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz sowie in den Bundesschulen zuständig. Für alle anderen Lebensbereiche (Wohnen, Freizeit etc.) sind primär die Länder zuständig.

Bei der Persönlichen Assistenz im Zuständigkeitsbereich der Länder handelt es sich um eine Leistung (von vielen), die im Rahmen der jeweiligen Chancengleichheits-, Teilhabe- bzw. Behindertenhilfegesetze gewährt werden kann. Wie in anderen Bereichen auch, kann es hierbei im Vergleich zwischen den einzelnen Bundesländern zu Unterschieden z.B. hinsichtlich des Zugangs zu Persönlicher Assistenz oder anderer Rahmenbedingungen kommen. Eine direkte Möglichkeit der Einflussnahme besteht vor dem Hintergrund der kompetenzrechtlichen Regelungen nicht.

In diesem Zusammenhang werden aktuell seitens meines Ressorts die Eckpunkte für ein Pilotprojekt erarbeitet, mittels welchem Anreize gesetzt werden sollen, die Persönliche Assistenz im Zuständigkeitsbereich der Länder – wie im Regierungsprogramm vorgesehen – nach einheitlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Mit 2019 wurde die Richtlinie „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ im Rahmen eines partizipativen Prozesses in Abstimmung mit der Community, Betroffenen und Stakeholdern umfassend überarbeitet. Das Ergebnis wurde und wird von allen als sehr positiv gesehen.

Das nun geplante Pilotprojekt soll die Harmonisierung von Regelungen herbeiführen, ohne in die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder in den genannten Lebensbereichen einzutreten. Im Zuge dessen werden auch die Richtlinien für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz nochmals kritisch beleuchtet werden.

Als wesentliche Weiterentwicklungen sowohl in der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) als auch in sonstigen Bereichen sind unter anderem angedacht:

- Prüfung einer Ausweitung des Personenkreises (Einbindung auch von Menschen mit intellektuellen und psychischen Beeinträchtigungen);
- Weitgehende mögliche Vereinheitlichung und Abstimmung der Zugangsbedingungen im Zusammenhang mit der Persönlichen Assistenz;
- partizipative Einbindung der Assistenznehmer:innen in die Bedarfsfeststellung;

- Erweiterung bzw. Ausbau von niederschwelligen Assistenzservicestellen für beide Angebote; Aufhebung der Trennung von Arbeit und Sonstigem für die Assistenznehmer:innen (Verrechnung im Back Office);
- Verbesserung der Rechtsstellung der Assistent:innen (ordentliche Arbeitsverhältnisse) im Bereich der Persönlichen Assistenz. In der PAA ist das bereits gegeben.

Durch eine Kostenbeteiligung des Bundes im Rahmen des Pilotprojektes soll es den Ländern auch ermöglicht werden, Persönliche Assistenz in den einzelnen Ländern und Lebensbereichen bedarfsgerecht zur Verfügung sowie die entsprechende Versorgung sicherzustellen und einheitliche, transparente Regelungen über die Bundesländergrenzen hinweg zur Anwendung zu bringen.

Es ist beabsichtigt, dass das Pilotprojekt und damit die Harmonisierung der Persönlichen Assistenz und Erweiterung auf zusätzliche Personengruppen im Jahr 2023 starten und schrittweise umgesetzt werden soll.

Wegen der besonderen Komplexität und weiterer zusätzlicher Stakeholder soll nach Festlegen der Eckpunkte zur Harmonisierung Persönlicher Assistenz im Arbeits- und im Freizeitbereich und Beginn des Pilotprojektes die Harmonisierung mit dem Bereich Schulbildung in einem nächsten Schritt erfolgen.

**Frage 14:**

- *Welche Maßnahmen ergreifen Sie für die Sicherstellung eines umfassenden Rechtsanspruchs auf Persönliche Assistenz, der sich auf alle Lebensbereiche in allen Bundesländern erstreckt?*

Die Regelungen zur Ausgestaltung (Rechtsanspruch, Förderung, ...) erfolgen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Hierbei kommt dem Bund hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs der Länder keine Möglichkeit der Einflussnahme zu.

**Fragen 9, 17 und 18:**

- *Welche Maßnahmen ergreifen Sie zur Sicherstellung Persönlicher Assistenz im Bereich Arbeit?*
- *Wie rechtfertigen Sie die Trennung von Persönlicher Assistenz im Arbeits- und Freizeitbereich?*
- *Wie wollen Sie diesen Missstand beheben?*

Hinsichtlich der PAA möchte ich ausführen, dass diese – im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts liegende Form der Persönlichen Assistenz – österreichweit einheitlich nach denselben Standards und Voraussetzungen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt wird und auch seitens der Vertreter:innen der Menschen mit Behinderungen als Good-Practice anerkannt und hervorgehoben wird.

Eine Trennung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz von der Persönlichen Assistenz in anderen Lebensbereichen entspricht den verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten und ist dahingehend – insbesondere hinsichtlich der Kostentragung – gerechtfertigt.

Ungeachtet unterschiedlicher Zuständigkeiten und Kostentragungen gilt es jedoch sicherzustellen, dass die Abwicklung der Persönlichen Assistenz Lebens- und damit auch Zuständigkeitsbereich-übergreifend unkompliziert und transparent erfolgt. Aus diesem Grund ist eine Abwicklung der Persönlichen Assistenz in den unterschiedlichen Lebensbereichen im Pilotprojekt nach dem One-Stop-Shop-Prinzip geplant, wonach die administrative Abwicklung und Kostenverrechnung ohne Aufwand für die Assistenznehmer:innen im Hintergrund erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



